

Gemeinde Flims



Feuerwehrgesetz

Datum: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Feuerwehraufgaben	3
II.	Feuerwehr-Dienstpflicht	3
	Art. 3 Feuerwehrpflicht	3
	Art. 4 Dienstleistung	4
	Art. 5 Vorzeitige Entlassung	4
	Art. 6 Weiterausbildung	4
	Art. 7 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	4
III.	Pflichtersatz	4
	Art. 8 Grundsatz	4
	Art. 9 Ersatzabgabe	4
	Art. 10 Befreiung von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Ersatzabgabe	5
IV.	Organisation	5
	Art. 11 Oberaufsicht	5
	Art. 12 Gemeindevorstand	5
	Art. 13 Feuerwehrkommission	5
	Art. 14 Aufgaben und Zuständigkeit der Feuerwehrkommission	6
	Art. 15 Gliederung der Feuerwehr	6
	Art. 16 Versicherungsschutz	6
	Art. 17 Jugendfeuerwehr	6
V.	Allgemeine Vorschriften	6
	Art. 18 Dienstvorschriften	6
	Art. 19 Pflichten des Kaders	7
	Art. 20 Gemeindepersonal	7
	Art. 21 Verbote	7
	Art. 22 Disziplinarmassnahmen	7
	Art. 23 Persönliche Ausrüstung	7
	Art. 24 Korpsmaterial	7

VI.	Übungsdienst	7
Art. 25	Übungsobjekte	7
Art. 26	Übungsdienst	8
Art. 27	Entschuldigungen	8
VII.	Alarmierung	8
Art. 28	Alarmierung	8
Art. 29	Anforderung von Hilfe	8
Art. 30	Auswärtige Hilfeleistung	8
VIII.	Besoldung	9
Art. 31	Besoldung	9
Art. 32	Bussen	9
Art. 33	Instanzen	9
Art. 34	Gebühren	9
IX.	Schlussbestimmungen	9
Art. 35	Vollzug	9
Art. 36	Inkrafttreten	9

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 2 der Gemeindeverfassung von Flims:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Flims soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

²Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Feuerwehraufgaben

¹Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

²Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist

³Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

II. Feuerwehr-Dienstplicht

Art. 3

Feuerwehrpflicht

¹Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Flims.

²Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 60. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

³Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Vorschlag des Kommandanten, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nachfolgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestands

⁴Der Kommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Dienstleistung

Art. 4

¹Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Ersatzabgabe. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

Vorzeitige Entlassung

Art. 5

²Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

Weiterausbildung

Art. 6

¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten. Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

²Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

³Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Zahlung der Ersatzabgabe aufgefordert werden.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Art. 7

¹Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- d) Werdende Mütter und Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft
- e) Personen, die der Kantons- oder Gemeindepolizei oder einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören und aktiven Dienst leisten

²Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

III. Pflichtersatz

Grundsatz

Art. 8

¹Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und nicht nach Art. 10 von der Feuerwehrpflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehrersatzabgabe zu entrichten. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist jeweils der 31. Dezember für das betreffende Kalenderjahr.

²Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Mannschaftsübungen besucht, hat zu den Bussen ebenfalls die Ersatzabgabe zu entrichten.

³Zu- oder Wegzüger zahlen die Feuerwehrersatzabgabe pro rata der Wohnsitzdauer.

Ersatzabgabe	Art. 9 <p>¹Die Feuerwehrersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 350.- und im Maximum CHF 700.-.</p> <p>²Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrersatzabgabe nach Anhörung der Feuerwehrkommission jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.</p>
Befreiung von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Ersatzabgabe	Art. 10 <p>¹Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeindepräsident b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern d) Werdende Mütter und Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft e) Personen, die der Kantons- oder Gemeindepolizei oder einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören und aktiven Dienst leisten <p>²Leistet ein Ehepartner einen Pflichtersatz für die Verheirateten.</p> <p>³Bei Ehepaaren mit gemeinsamen Kindern ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend.</p> <p>⁴Falls Personen im Konkubinat (in gefestigter Partnerschaft) für den Unterhalt von wenigstens einem gemeinsamen Kind aufkommen, das im selben Haushalt lebt, ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend.</p> <p>⁵Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.</p>
Oberaufsicht	IV. Organisation
Gemeindevorstand	Art. 11 <p>¹Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.</p> <p>Art. 12 Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Kommandanten, des Stellvertreters, des Fouriers und des Materialwärts 2. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3 3. Wahl der Feuerwehrkommission 4. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 7 5. Festsetzung der Höhe der Feuerwehrersatzabgabe gemäss Art. 9 6. Befreiung von der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 10 7. Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen 8. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind

Feuerwehrkommission

Art. 13

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeindevorstand analog den übrigen Kommissionen gewählt. Ihr gehören an:

- a) Präsident: zuständiges Gemeindevorstandsmitglied
- b) Feuerwehrkommandant
- c) 1 Feuerwehröffizier
- d) Fourier
- e) 1 Angehöriger der Feuerwehr, Stufe Mannschaft

Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission

Art. 14

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG
2. Empfehlung für die Wahl des Kommandanten sowie des Stellvertreters. Empfehlung für weitere Wahlen: Fourier, Materialwart
3. Wahl der Offiziere und Gruppenführer sowie des Materialwärts Stv.
4. Vorschläge zuhanden des Gemeindevorstands für die Wahl in die Feuerwehrkommission
5. Versetzung und Entlassung von Feuerwehrleuten
6. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
7. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 3'000.- pro Jahr
8. Disziplinarbussen gemäss Art. 31 des Gesetzes bis CHF 700.-
9. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Kommandanten
10. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
11. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr

Gliederung der Feuerwehr

Art. 15

¹Die Feuerwehr gliedert sich in Kommando, Stab, Kader und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

²Der Gemeindevorstand erlässt die Aufgaben der einzelnen Funktionen in den Ausführungsbestimmungen.

Versicherungsschutz

Art. 16

Dienst leistende Personen sind gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang durch die Gemeinde versichert.

Jugendfeuerwehr

Art. 17

¹Die Feuerwehr Flims kann eine Jugendfeuerwehr führen.

²Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind nicht Angehörige der Feuerwehr im Sinne dieses Gesetzes.

V. Allgemeine Vorschriften

Dienstvorschriften

Art. 18

Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten insbesondere folgende Dienstvorschriften:

1. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
3. diszipliniertes Verhalten;
4. pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadefällen;

	<ol style="list-style-type: none"> 5. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten; 6. schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.
Pflichten des Kaders	<p>Art. 19</p> <p>Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt werden.</p>
Gemeindepersonal	<p>Art. 20</p> <p>Das Gemeindepersonal, wie der Leiter Infrastrukturen und Werke, die Gemeindepolizei sowie die Mitarbeitenden der Werkdienste und Wasserversorgung bzw. der Brunnenmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.</p>
Verbote	<p>Art. 21</p> <p>Verboten ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters bzw. Materialwarts; 2. Materialentnahme ohne Genehmigung des Kommandanten und Materialwarts; 3. Verlassen angewiesener Posten ohne Befehl bei Einsätzen und Übungen, ausser im äussersten Notfall; 4. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes; 5. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.
Disziplinarmassnahmen	<p>Art. 22</p> <p>Den Offizieren steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten, von dort wegzuweisen.</p>
Persönliche Ausrüstung	<p>Art. 23</p> <p>Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand dem Materialwart abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.</p>
Korpsmaterial	<p>Art. 24</p> <p>Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmäßig untergebracht und gewartet. Das Material muss stets einsatzbereit gehalten werden und ist nach Übungen und Ernstesäten unverzüglich wieder instand zustellen.</p>
Übungsobjekte	<p>VI. Übungsdienst</p> <p>Art. 25</p> <p>¹Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.</p> <p>²Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.</p>

Übungsdienst	Art. 26 <p>¹Angehörige der Feuerwehr erhalten zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan.</p> <p>²Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert.</p>
Entschuldigungen	Art. 27 <p>Etwaige Entschuldigungen sind schriftlich und begründet bis spätestens zehn Tage nach jeder Übung dem Fourier zu übergeben. Später eintreffende Entschuldigungen werden nicht mehr akzeptiert, sodass in diesen Fällen das Bussenverfahren gemäss den Ausführungsbestimmungen eingeleitet wird.</p> <p>Als Entschuldigungsgründe gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Krankheit sowie Unfall; – schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie; – Militär oder Zivilschutz; – begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (bspw. Ferien) – Weiterbildungen <p>Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission.</p>
	VII. Alarmierung
Alarmierung	Art. 28 <p>¹Personen, die ein Feuer entdecken, sind angehalten, die Feuerwehr über die Telefonnummer 118 zu alarmieren.</p> <p>²Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden.</p>
Anforderung von Hilfe	Art. 29 <p>¹Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Einsatzleiter rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.</p> <p>²Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.</p>
Auswärtige Hilfeleistung	Art. 30 <p>¹Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Züge.</p> <p>²Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde nach Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden in Rechnung gestellt werden.</p>
	VIII. Besoldung
Besoldung	Art. 31 <p>¹Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeindevorstand festgelegt.</p> <p>²Die genauen Auszahlungsmodalitäten regeln die Ausführungsbestimmungen.</p>

Bussen

Art. 32

¹Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrge-
setzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, kön-
nen mit einer Busse bis CHF 1'000.- bestraft werden.

²Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Feuerwehr-
gesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der
Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden.
Über den Ausschluss entscheidet die Feuerwehrkommission auf An-
trag des Kommandos.

Instanzen

Art. 33

¹Gegen Entscheide des Kommandanten kann innert 30 Tagen nach
Mitteilung bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben wer-
den.

²Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen
beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

³Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an
das Obergericht weitergezogen werden.

Gebühren

Art. 34

Für nach Gesetz nicht kostenlose Feuerwehrleistungen werden Ge-
bühren erhoben, die vom Gemeindevorstand auf Antrag der Feuer-
wehrkommission festgelegt werden.

IX. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 35

¹Der Gemeindevorstand erlässt auf Antrag der Feuerwehrkommis-
sion die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmun-
gen.

²Eine Ausführungsbestimmung regelt insbesondere die Ersatzab-
gabe, die Organisation, die Aufgaben der einzelnen Funktionen, das
Besoldungswesen und die Disziplinarbussen.

Inkrafttreten

Art. 36

¹Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde und
Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden auf den
1. Januar 2026 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Wider-
spruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Von der Urnengemeinde am 28. September 2025 genehmigt.

Flims, *28. September 2025*

Für den Gemeindevorstand Flims

Der Gemeindepräsident:



Christoph Schmidt

Der Gemeindeschreiber:



Martin Kuratli



Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom ..03.11.2025.... genehmigt.

Chur, 03.11.2025

Gebäudeversicherung Graubünden

Der Direktor:

Marc Handlery

Der Feuerwehrinspektor:

Conradin Caduff